

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vi1@bmask.gv.at

ZI. 13/1 12/127

BMASK-433.001/0004-VI/AMR/1/2012

BG, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012)

Referent: VP Dr. Christian J. Winder MBL, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

A) Kompetenzzentren zur Begutachtung und Festschreibung der Gründung einer Ausbildungseinrichtung für GutachterInnen.

Das SVÄG 2012 soll eine Bereichs- und vor allem Anstaltenübergreifende Befundaufnahme und Begutachtung von betroffenen Personen ermöglichen. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Effizienz ist nachvollziehbar, dass diese Maßnahme als zweckmäßig angesehen wird.

Mit § 307g ASVG (u.a.) soll eine „einheitliche Begutachtungsstelle“ bei der Pensionsversicherungsanstalt eingerichtet werden. Es ist dabei vorgesehen und nachvollziehbar, dass in Angelegenheiten der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Pflegegeldes die Standards der Fachgesellschaften betreffend der medizinischen Begutachtung zu beachten sind.

Weiters ist vorgesehen, dass die Gutachten in Angelegenheiten der beruflichen Rehabilitation unter Beachtung *der Grundsätze nach den Richtlinien des Hauptverbandes (§ 31 Abs 5 Z 36)* zu erstellen sind. Dieser Verweis führt zu einer Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes der österreichischen

Sozialversicherungsträger für die Grundsätze der Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.

Es besteht kein Einwand, wenn diese *Grundsätze* die strukturelle Herangehensweise für die Erstellung von Gutachten festlegen, insbesondere Mindeststandards definieren, welche bei der Erstellung des Gutachtens heranzuziehen sind und diese nach dem Stand der Wissenschaft von Zeit zu Zeit anpasst. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass die Erstellung dieser Grundsätze als Richtlinien nicht die Unabhängigkeit und Urteilsfreiheit des Sachverständigen in einer Weise einengt, die zum Nachteil der Betroffenen zu einem einheitlichen, effizienten und ökonomisch auch gewünschten Ergebnis führt.

Die Einschränkung der Unabhängigkeit der Beurteilung und der Entscheidung des Sachverständigen bei der Erstellung seines Gutachtens ist jedoch zu befürchten, da in weiterer Folge (§ 307g Abs 4) für die Ausbildung dieser Sachverständigen eine gemeinsame Einrichtung, nämlich im Rahmen eines gemeinnützigen Vereines eine Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung, aufzubauen und zu betreiben ist; und (Abs 6) die Versicherungsträger und das Arbeitsmarktservice die Erstellung von Gutachten der einheitlichen Begutachtungsstelle übertragen können.

Dies führt dazu, dass die einheitliche Begutachtungsstelle die Beurteilung der medizinischen und berufskundlichen Situation des Betroffenen vornimmt, und sich dazu – in der Regel – der einheitlich ausgebildeten Sachverständigen bedient, welche in vom Hauptverband eingerichteten Akademien ausgebildet werden und einheitliche Richtlinien für die Erstellung der Gutachten, wiederum formuliert durch den Hauptverband, vorgegeben erhalten.

Es besteht vor diesem Hintergrund die Sorge, dass eine unabhängige Beurteilung durch einen unabhängigen Sachverständigen nicht erfolgt, dies nicht zum Vorteil der Betroffenen. Zu erinnern ist dabei an den Wortlaut des Sachverständigeneides (§ 5 SDG): *Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde, so wahr mir Gott helfe!*

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Richtlinie über die Grundsätze der Erstellung von Gutachten (§ 31 Abs 5 Z 36) und die Ausbildung der Sachverständigen im Rahmen der Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (§ 307g Abs 4) sich auf die Ausbildung und Fortbildung, sohin zur bestmöglichen Qualifizierung der Sachverständigen orientiert; ohne dabei jedoch die Urteilsfreiheit des Sachverständigen einzuengen.

Weiters ist sicherzustellen, dass die Gutachten durch eingetragene Sachverständige (SDG) erfolgen.

B) Informationsaustausch für das Case-Management

Durch das SVÄG 2012 werden §§ 7 ff AGG dahingehend neu geregelt, dass die Träger des Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für das Case-

Management notwendige Gutachten von den Sozialversicherungsträgern, dem Arbeitsmarktservice und dem Bundessozialamt direkt anfordern können und diese auch von den Trägern übermittelt werden dürfen.

Es ist dabei zum einen zu begrüßen, dass Zwei- und Mehrgleisigkeiten bei der Gutachtensaufnahme und Datenbeschaffung vermieden werden und diese zentral zur Verfügung stehen. Zugleich bestehen jedoch erhebliche Bedenken, dass die beabsichtigte weitere Verknüpfung von Informationsmaterial, insbesondere Gutachten zur Gesundheit und Arbeitsfähigkeit von Betroffenen, einer Vielzahl von Stellen zugänglich ist.

Der Gesetzesentwurf verweist lediglich darauf, dass berechnigte Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs 1 DSGVO nicht verletzt werden dürfen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der äußerst sensiblen Datenstruktur zu wenig zu sein.

Es wird daher angeregt, dass die das Gutachten erstellende Stelle (zB Kompetenzzentrum) den Betroffenen mitteilt (A), dass dieses Gutachten erstellt ist und bei der begutachtenden Stelle verfügbar ist; und (B) diese Stelle den Betroffenen schriftlich verständigt, wenn diese Gutachten weitergegeben wird und an wen die Weitergabe und zu welchem Zweck erfolgt; sowie (C) diese Benachrichtigungsverpflichtung auch auf jene Stelle überbunden wird, an welche die Information weitergegeben wird.

Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Betroffene jedenfalls Kenntnis davon hat, welche Stelle Kenntnis über die ihn betreffenden Daten hat.

Insbesondere wird durch diese Maßnahme, welche keine besonderen Mehrkosten verursacht, in einem erheblichen Ausmaß sichergestellt, dass Daten nicht missbräuchlich an Dritte weitergegeben werden und damit Betroffenen Nachteile erwachsen können.

C) Im Übrigen ist festzustellen, dass der Grundgedanke des SVÄG 2012, anstelle des vorzeitigen Ruhestandes aufgrund von Berufsunfähigkeit die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu fördern, positiv beurteilt wird.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen und empfiehlt insoweit eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfes.

Wien, am 7. September 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident